

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 27. Oktober 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-95)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies angefertigt, so wird der akademische Grad des „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit wird der akademische Grad gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ASPO bestimmt. ⁴Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ⁵Mögliche Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Studienfachs liegen – auch in Abhängigkeit vom zweiten gewählten Hauptfach - beispielsweise in den Bereichen Politik und Verwaltung, Politikberatung, Markt- und Meinungsforschung, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Unternehmenskommunikation, Politische Bildung.

(2) ¹Die Inhalte des Studiums umfassen:

Allgemeine Kompetenzen:

- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Kritisches Lesen und Verknüpfung erworbener Grundlagen mit Problemen aus Bereichen der Politik und der Soziologie
- Schriftliche und mündliche Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

Inhaltliche Kompetenzen:

Der/die Studierende erwirbt grundlegende und teilweise weiterführende Kenntnisse auf unten aufgeführten Teilgebieten der Politikwissenschaft und der Soziologie:

- Allgemeine Soziologie
- Europaforschung und Internationale Beziehungen
- Politische Theorie
- Sicherheits-, Friedens- und Konfliktforschung
- Sozialstrukturanalyse - Spezielle Soziologien
- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre

Methodische Kompetenzen:

- Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung
- Kenntnisse der Statistik (bei entsprechender Auswahl der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen)
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Datenerhebung in den Sozialwissenschaften
- Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Datenauswertung in den Sozialwissenschaften.

²Durch die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie) insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie) überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Durch sie wird der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten beschei-

nigt, die dazu befähigen, sich in verschiedene politische und gesellschaftliche Herausforderungen beruflich erfolgreich einzubringen. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Political and Social Studies	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Vertiefung Politikwissenschaft			10
Vertiefung Soziologie			5
Schlüsselqualifikationsbereich		10	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10
allgemeine Schlüsselqualifikationen			0-5
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird .

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu fertigen ist.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute bis sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

³Gute Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache werden ebenfalls empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des ersten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen und/oder Teilmodulen des Hauptfachs Political and Social Studies zu erreichen (aus Pflicht-, Wahlpflicht- und/oder Schlüsselqualifikationsbereich) und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling zum Ende des zweiten Fachsemesters 10 ECTS-Punkte aus Modulen und/oder Teilmodulen des Gesamtangebots (vgl. Satz 2) des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 ASPO.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ²Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x, die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinan-

der abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. ¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn

- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Dabei müssen nach Maßgabe der SFB im Wahlpflichtbereich im Unterbereich Politikwissenschaft (Umfang 10 ECTS-Punkte) benotete sowie unbenotete Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten absolviert worden sein. ³Im Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (Umfang 5 bis 10 ECTS-Punkte) kann dabei nur eines der Statistikmodule (also 10-M-STAS oder 09-STAT-SW) eingebracht werden, es muss das Modul 06-BM-WAT absolviert worden sein.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Im Pflichtbereich wird die Bereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Für den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Wahlpflichtbereich wird die Bereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Unterbereiche gebildet. ³In den Unterbereichen wird die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der im Rahmen des Unterbereichs jeweils absolvierten Module mit benoteten Prüfungen ermittelt. ⁴Dabei wird die Note im Unterbereich Vertiefung Politikwissenschaft (Umfang 10 ECTS-Punkte) aus benoteten Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten gebildet. ⁵§ 34 Abs. 3 ASPO findet hinsichtlich eines Überschreitens der vorgegebenen Punktgrenzen Anwendung, insbesondere, sofern im vorbezeichneten Unterbereich zusätzliche mit benoteten Prüfungen versehene Module absolviert wurden. ⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich sind für den Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen Module im Umfang von 5 bis zu 10 ECTS-Punkten nachzuweisen, vergleiche § 3 Abs. 5. ⁷Die Note im Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen wird aus benoteten Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten ermittelt, Satz 5 findet entsprechende Anwendung. ⁸Für den Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen ist lediglich nachzuweisen, dass Module mit einer ECTS-Punktzahl von insgesamt 0-5 ECTS-Punkten erworben wurden, vgl. § 3 Abs. 5. ⁹Sollten also im Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen benotete Modulleistungen erworben worden sein, so gehen deren Noten nicht in die Bereichsnote ein, die Bereichsnote wird ausschließlich aus der Note des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ermittelt. ¹⁰Die Abschlussarbeit geht mit einem stärkeren Gewicht in die Studienfachnote ein. ¹¹Die Studienfachnote wird mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Abschlussarbeit im Fach Political and Social Studies</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Political and Social Studies	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/95	
Wahlpflichtbereich		15			15/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/95	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10	5/5		
allgemeine Schlüsselqualifikationen			0-5	0/5		
Abschlussarbeit		10			20/95	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Political and Social Studies	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/85	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10	5/5		
allgemeine Schlüsselqualifikationen			0-5	0/5		
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			10/85	
zweites Hauptfach	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Political and Social Studies	85					85/180
Pflichtbereich		60			60/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/75	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			5-10	5/5		
allgemeine Schlüsselqualifikationen			0-5	0/5		
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen einer Akademischen Feier.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

Stand: 2011-09-15

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die Titel der Module und Teilmodule werden in deutscher und englischer Sprache angegeben.

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** sind im Umfang von max. 5 ECTS-Punkten nachzuweisen, je nach Ausgestaltung des zweiten Hauptfachs.

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Der Studienfachbeschreibung liegt eine Übersicht über mögliche Prüfungsarten bei.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
06-BM-AS	2011-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie		5	1						
		<i>Foundations of Sociology</i>									
06-BM-AS-1	2011-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Foundations of Sociology</i>									
06-BM-GBRD	2011-WS	Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland		5	1						
		<i>Political Institutions in the Federal Republic of Germany</i>									
06-	2011-WS	Politikwissenschaft I: Bundesrepublik	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min)	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
NF-BRD-1		Deutschland 1						oder Klausur (Ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	und/oder Englisch		
		<i>Political Institutions in the Federal Republic of Germany</i>									
06-BM-DA	2011-WS	Basismodul Datenauswertung		5	1						
		<i>Data Analysis</i>									
06-BM-DA-1	2011-WS	Basismodul Datenauswertung 1	S	3	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Data Analysis 1</i>									
06-BM-DA-2	2011-WS	Basismodul Datenauswertung 2	S	2	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Data Analysis 2</i>									
06-BM-DE	2011-WS	Basismodul Datenerhebung		5	1						
		<i>Survey Methods</i>									
06-BM-DE-1	2011-WS	Basismodul Datenerhebung 1	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Survey Methods 1</i>									
06-BM-DE-2	2011-WS	Basismodul Datenerhebung 2	Ü	2	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Survey Methods 2</i>									
06-BM-EU	2011-WS	Die Europäische Union: Einführung und Vertiefung		5	1						
		<i>The European Union: Introduction and advanced analysis</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-BM-EU-1	2011-WS	Die Europäische Union: Einführung und Vertiefung	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>The European Union: Introduction and advanced analysis</i>									
06-BM-IB	2011-WS	Basismodul Internationale Beziehungen		5	1						
		<i>International Relations</i>									
06-BM-IB-1	2011-WS	Basismodul Internationale Beziehungen	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>International Relations</i>									
06-BM-PSS	2011-WS	Basismodul Political and Social Studies		5	1						
		<i>Political and Social Studies</i>									
06-BM-PSS-1	2011-WS	Basismodul Political and Social Studies	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		Political and Social Studies									
06-BM-PT	2011-WS	Basismodul Politische Theorie		5	1						
		<i>Political Theory</i>									
06-	2011-WS	Basismodul Politische Theorie	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BM-PT-1		<i>Political Theory</i>						oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	und/oder Englisch		
06-BM-SpS	2011-WS	Basismodul Spezielle Soziologie		5	1						
		<i>Social Structuration and Inequality</i>									
06-BM-SpS-1	2011-WS	Basismodul Spezielle Soziologie	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Social Structuration and Inequality</i>									
06-BM-VPS	2011-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre		5	1						
		<i>Comparative Politics and Governance</i>									
06-BM-VPS-1	2011-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Comparative Politics and Governance</i>									
06-SFK	2011-WS	Sicherheits-, Friedens- und Konfliktforschung		10	2						
		<i>Security, Peace and Conflict Studies</i>									
06-SFK-1	2011-WS	Grundlegung: Begriffe; empirische und normative Theorien, Forschungslinien und Forschungseinrichtungen sowie	S+S	10	2		NUM	Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Vertiefung an einem ausgewählten Konflikt									
		Basic Concepts, empirical and normative theories, research traditions. Selected case studies.									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Bereich: Vertiefung Politikwissenschaft: (10 ECTS-Punkte)											
Es müssen 5 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung und 5 ECTS-Punkte aus Modulen ohne numerische Bewertung erbracht werden.											
06-BM-OIB	2011-WS	Organisationen, Strukturen und Entwicklungen in den Internationalen Beziehungen		5	1						
		<i>Organizations, structures and developments in International Relations</i>									
06-BM-OIB-1	2011-WS	Organisationen, Strukturen und Entwicklungen in den Internationalen Beziehungen	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Organizations, structures and developments in International Relations</i>									
06-AM-IB1A	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB1B belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 1A</i>									
06-AM-IB1A-1	2011-WS	Außenpolitikanalyse: Europäische Staaten 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Foreign Policy Analysis: European States 1A</i>									
06-AM-	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 1B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB1A belegt

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IB1B		Advanced module: International Relations 1B									werden.
06-AM-IB1B-1	2011-WS	Außenpolitikanalyse Europäische Staaten 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Foreign Policy Analysis: European States 1B</i>									
06-AM-IB2A	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB2B belegt werden.
		Advanced module: International Relations 2A									
06-AM-IB2A-1	2011-WS	Außenpolitikanalyse: Nicht-europäische Staaten 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Foreign Policy Analysis: Non-European States 1A</i>									
06-AM-IB2B	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 2B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB2A belegt werden.
		Advanced module: International Relations 2B									
06-AM-IB2B-1	2011-WS	Außenpolitikanalyse: Nicht-europäische Staaten 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Foreign Policy Analysis: Non-European States 1B</i>									
06-AM-IB3A	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB3B belegt werden.
		Advanced module: International Relations 3A									
06-	2011-WS	Grundlegende Fragen zur Europäischen	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM-IB3A-1		Union 1A						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Essentials of the European Union 1A</i>									
06-AM-IB3B	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 3B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB3A belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 3B</i>									
06-AM-IB3B-1	2011-WS	Grundlegende Fragen zur Europäischen Union 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Essentials of the European Union 1B</i>									
06-AM-IB4A	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB4B belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 4A</i>									
06-AM-IB4A-1	2011-WS	Spezielle Fragen zur europäischen Integration 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Specific issues of European Integration 1A</i>									
06-AM-IB4B	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 4B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB4A belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 4B</i>									
06-AM-IB4B-1	2011-WS	Spezielle Fragen zur europäischen Integration 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Specific issues of European Integration 1B</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-AM-IB5A	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB5B belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 5A</i>									
06-AM-IB5A-1	2011-WS	Erklärungsansätze, Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Transnational Relations: Approaches, Institutions, and developments 1A</i>									
06-AM-IB5B	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 5B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB5A belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 5B</i>									
06-AM-IB5B-1	2011-WS	Erklärungsansätze, Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Transnational Relations: Approaches, Institutions, and developments 1B</i>									
06-AM-IB6A	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 6A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB6B belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 6A</i>									
06-AM-IB6A-1	2011-WS	Spezielle Problemstellungen grenzüberschreitender Politik 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Der vorherige Besuch einer Lehrveranstaltung zum Thema der Aufbaumodule IB5 wird dringend empfohlen.
		<i>Transnational Relations: Specific issues 1A</i>									
06-AM-IB6B	2011-WS	Aufbaumodul Internationale Beziehungen 6B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-IB6A belegt werden.
		<i>Advanced module: International Relations 6B</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		tions 6B									
06-AM-IB6B-1	2011-WS	Spezielle Problemstellungen grenzüberschreitender Politik 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich Der vorherige Besuch einer Lehrveranstaltung zum Thema der Aufbaumodule IB5 wird dringend empfohlen.
		<i>Transnational Relations: Specific issues 1B</i>									
06-AM-PT1A	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT1B belegt werden.
		Advanced module: Political Theory 1A									
06-AM-PT1A-1	2011-WS	Ausgewählte Klassiker politischen Denkens, ausgewählte klassische Politische Theorien 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		Selected classical authors of political thinking, Selected classical political theories 1A									
06-AM-PT1B	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 1B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT1A belegt werden.
		Advanced module: Political Theory 1B									
06-AM-PT1B-1	2011-WS	Ausgewählte Klassiker politischen Denkens, ausgewählte klassische Politische Theorien 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Selected classical authors of political thinking, Selected classical political theories 1B</i>									
06-AM-PT2A	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT2B belegt werden.
		Advanced module: Political Theory 2A									
06-AM-PT2A-1	2011-WS	Politische Theorien der Aufklärung und Moderne 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Political theories of the Enlightenment and Modernity 1A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-AM-PT2B	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 2B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT2A belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Theory 2B</i>									
06-AM-PT2B-1	2011-WS	Politische Theorien der Aufklärung und Moderne 1B	S	5	1			Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Political theories of the Enlightenment and Modernity 1B</i>									
06-AM-PT3A	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT3B belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Theory 3A</i>									
06-AM-PT3A-1	2011-WS	Politische Theorien der Moderne und Postmoderne 1A	S	5	1			NUM Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Modern and postmodern political theories 1A</i>									
06-AM-PT3B	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 3B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT3A belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Theory 3B</i>									
06-AM-PT3B-1	2011-WS	Politische Theorien der Moderne und Postmoderne 1B	S	5	1			Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Modern and postmodern political theories 1B</i>									
06-AM-PT4A	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT4B belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Theory 4A</i>									
06-AM-PT4A-1	2011-WS	Ausgewählte klassische und moderne Demokratietheorien 1A	S	5	1			NUM Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere		
		<i>Selected classical and modern theories of democracy 1A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
									Sprache		
06-AM-PT4B	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 4B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT4A belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Theory 4B</i>									
06-AM-PT4B-1	2011-WS	Ausgewählte klassische und moderne Demokratietheorien 1B	S	5	1			B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache	Prüfungsturnus jährlich
		<i>Selected classical and modern theories of democracy 1B</i>									
06-AM-PT5A	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT5B belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Theory 5A</i>									
06-AM-PT5A-1	2011-WS	Moderne und zeitgenössische Demokratietheorien 1A	S	5	1			NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache	
		<i>Modern and contemporary theories of democracy 1A</i>									
06-AM-PT5B	2011-WS	Aufbaumodul Politische Theorie 5B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-PT5A belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Theory 5B</i>									
06-AM-PT5B-1	2011-WS	Moderne und zeitgenössische Demokratietheorien 1B	S	5	1			B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache	Prüfungsturnus jährlich
		<i>Modern and contemporary theories of democracy 1B</i>									
06-HF-SYS1A	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-HF-SYS1B belegt werden.
		<i>Advanced module: Political Systems 1A</i>									
06-	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1A	S	5	1			NUM	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
HF-SYS1 A-1		<i>Advanced module: Political Systems 1A</i>						und Prüfungssatz P1	und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-HF-SYS1 B	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-HF-SYS1A belegt werden.
		<i>Advanced module: Political System 1B</i>									
06-HF-SYS1 B-1	2011-WS	Vertiefungsmodul Politische Systeme 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Advanced module: Political Systems 1B</i>									
06-AM-VPS1 A	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS1B belegt werden.
		<i>Advanced module: Comparative Politics and Governance 1A</i>									
06-AM-VPS1 A-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten parlamentarischen Systemen 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Political Institutions in Germany and further parliamentary Governments / Systems 1A</i>									
06-AM-VPS1 B	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 1B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS1A belegt werden.
		<i>Advanced module: Comparative Politics and Governance 1B</i>									
06-AM-VPS1 B-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten parlamentarischen Systemen 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs.		Prüfungsturnus jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Political Institutions in Germany and further parliamentary Governments / Systems 1B</i>							eine andere Sprache		
06-AM-VPS2 A	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS2B belegt werden.
		Advanced module: Comparative Politics and Governance 2A									
06-AM-VPS2 A-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten Systemen weiterer Regimetypen 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Political Institutions in Germany and other Political Systems (or Regime Types) 1A</i>									
06-AM-VPS2 B	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 2B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS2A belegt werden.
		Advanced module: Comparative Politics and Governance 2B									
06-AM-VPS2 B-1	2011-WS	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland auch im Vergleich mit ausgewählten Systemen weiterer Regimetypen 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Political Institutions in Germany and other Political Systems (or Regime Types) 1B</i>									
06-AM-VPS3 A	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS3B belegt werden.
		Advanced module: Comparative Politics and Governance 3A									
06-AM-VPS3 A-1	2011-WS	Konstruktionsmerkmale ausgewählter demokratischer Systeme 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs.		
		<i>Democratic Political Systems 1A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
									eine andere Sprache		
06-AM-VPS3 B	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 3B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS3A belegt werden.
		<i>Advanced module: Comparative Politics and Governance 3B</i>									
06-AM-VPS3 B-1	2011-WS	Konstruktionsmerkmale ausgewählter demokratischer Systeme 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Democratic Political Systems 1B</i>									
06-AM-VPS4 A	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS4B belegt werden.
		<i>Advanced module: Comparative Politics and Governance 4A</i>									
06-AM-VPS4 A-1	2011-WS	Konstruktionsmerkmale ausgewählter Systeme 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Political Systems and Regime Types 1A</i>									
06-AM-VPS4 B	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 4B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS4A belegt werden.
		<i>Advanced module: Comparative Politics and Governance 4B</i>									
06-AM-VPS4 B-1	2011-WS	Konstruktionsmerkmale ausgewählter Systeme 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Political Systems and Regime Types 1B</i>									
06-AM-	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS5B

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VPS5 A		Advanced module: Comparative Politics and Governance 5A									belegt werden.
06-AM-VPS5 A-1	2011-WS	Politische Kulturforschung 1A <i>Political Culture 1A</i>	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-AM-VPS5 B	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 5B Advanced module: Comparative Politics and Governance 5B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS5A belegt werden.
06-AM-VPS5 B-1	2011-WS	Politische Kulturforschung 1B <i>Political Culture 1B</i>	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
06-AM-VPS6 A	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 6A Advanced module: Comparative Politics and Governance 6A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS6B belegt werden.
06-AM-VPS6 A-1	2011-WS	Demokratieforschung 1A <i>Democracy Research 1A</i>	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
06-AM-VPS6 B	2011-WS	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre 6B Advanced module: Comparative Politics and Governance 6B		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-VPS6A belegt werden.
06-	2011-WS	Demokratieforschung 1B	S	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch		Prüfungsturnus jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM-VPS6 B-1		<i>Democracy Research 1B</i>							und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
Bereich: Vertiefung Soziologie (5 ECTS-Punkte)											
06-HF-AFS	2011-WS	Aktuelle Fragen aus der Soziologie		5	1						
		<i>Contemporary Topics of Sociology</i>									
06-HF-AFS-1	2011-WS	Aktuelle Fragen aus der Soziologie 1	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Contemporary Topics of Sociology 1</i>									
06-AM-AS1A	2009-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS1B belegt werden.
		<i>Advanced module: Sociological Theory 1A</i>									
06-AM-AS1A-1	2009-WS	Grundlegung durch die Klassiker 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>The Foundation of Classical Sociology 1A</i>									
06-AM-AS2A	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS2B belegt werden.
		<i>Advanced module: Sociological Theory 2A</i>									
06-AM-AS2A-1	2011-WS	Mikrosoziologische Theorieansätze 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Microsociological Theories 1A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-AM-AS3A	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS3B belegt werden.
		<i>Advanced module: Sociological Theory 3A</i>									
06-AM-AS3A-1	2011-WS	Makrosoziologische Theorieansätze 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Macrosociological Theories 1A</i>									
06-AM-AS4A	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS4B belegt werden.
		<i>Advanced module: Sociological Theory 4A</i>									
06-AM-AS4A-1	2011-WS	Neuere theoretische Ansätze der Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>New Theoretical Approaches in Sociology 1A</i>									
06-AM-AS5A	2011-WS	Aufbaumodul Allgemeine Soziologie 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-AS5B belegt werden.
		<i>Advanced module: Sociological Theory 5A</i>									
06-AM-AS5A-1	2011-WS	Vertiefung in der soziologischen Theorie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Sociological Theory 1A</i>									
06-AM-DA1A	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-DA1B belegt werden.
		<i>Advanced module: Data Analysis 1A</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-AM-DA1A-1	2011-WS	OLS-Regression in der Sozialstrukturanalyse 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>OLS Regression: Social Stratification 1A</i>									
06-AM-DA2A	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-DA2B belegt werden.
		Advanced module: Data Analysis 2A									
06-AM-DA2A-1	2011-WS	Weitere multivariate Verfahren in der Sozialstrukturanalyse 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Further multivariate analysis techniques: Social Stratification 1A</i>									
06-AM-DA3A	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-DA3B belegt werden.
		Advanced module: Data Analysis 3A									
06-AM-DA3A-1	2011-WS	OLS-Regression in einer Speziellen Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>OLS Regression: Fields of Sociology 1A</i>									
06-AM-DA4A	2011-WS	Aufbaumodul Datenauswertung 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-DA4B belegt werden.
		Advanced module: Data Analysis 4A									
06-AM-DA4A-1	2011-WS	Weitere multivariate Verfahren in einer Speziellen Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P2	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Further multivariate analysis techniques: Fields of Sociology 1A</i>									
06-NF-	2011-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftlichem Bezug		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EWS		Sociology of Education (and similar topics)									
06-NF-EWS-1	2011-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftlichem Bezug	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		Sociology of Education (and similar topics) 1									
06-AM-SpS1 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 1A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS1B belegt werden.
		Advanced module: Fields of Sociology 1A									
06-AM-SpS1 A-1	2011-WS	Theorien, Methoden und Befunde einer Speziellen Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Theory, Methods and Results in a sociological subfield 1A</i>									
06-AM-SpS2 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 2A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS2B belegt werden.
		Advanced module: Fields of Sociology 2A									
06-AM-SpS2 A-1	2011-WS	Aktuelle Fragen der politischen Soziologie 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Current discussions in Political Sociology 1A</i>									
06-AM-SpS3 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 3A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS3B belegt werden.
		Advanced module: Fields of Sociology 3A									
06-AM-SpS3	2011-WS	Theorien, Methoden und Befunde der Ungleichheitsforschung und der vergleichenden Sozialstrukturanalyse 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
A-1		<i>Theory, Methods and Results in Social Inequality Research and Comparative Social Structuration Research 1A</i>							und ggfs. eine andere Sprache		
06-AM-SpS4 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 4A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS4B belegt werden.
		<i>Advanced module: Fields of Sociology 4A</i>									
06-AM-SpS4 A-1	2011-WS	Aktuelle Diskussionen der Ungleichheitsforschung und der Sozialstrukturanalyse 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Inequality and Social Structuration – Current Discussions 1A</i>									
06-AM-SpS5 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 5A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS5B belegt werden.
		<i>Advanced module: Fields of Sociology 5A</i>									
06-AM-SpS5 A-1	2011-WS	Theorien, Methoden und Befunde spezieller Soziologien (Überblick) 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Theory, Methods, and Research Findings in sociological fields (Overview) 1A</i>									
06-AM-SpS6 A	2011-WS	Aufbaumodul Spezielle Soziologie 6A		5	1						Kann nicht zusammen mit 06-AM-SpS6B belegt werden.
		<i>Advanced module: Fields of Sociology 6A</i>									
06-AM-SpS6 A-1	2011-WS	Vertiefte Behandlung einer oder mehrerer spezieller Soziologien 1A	S	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz SL und Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		
		<i>Advanced Studies in Fields of Sociology 1A</i>									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Im Bereich der Schlüsselqualifikationen stehen die Module des ASQ-Pools zur Verfügung. Daneben können auch die folgenden Module belegt werden.

06-BM-KK	2011-WS	Basismodul Kommunikationskompetenz		5	1						
		<i>Communication skills</i>									
06-BM-KK1	2011-WS	Basismodul Kommunikationskompetenz	Ü	5	1	Max. 40 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		Prüfungsturnus jährlich
		<i>Communication skills</i>									
06-BM-MK	2011-WS	Basismodul Medien und Kommunikation		5	1						
		<i>Media and Communication</i>									
06-BM-MK-1	2011-WS	Basismodul Medien und Kommunikation	Ü	5	1	Max. 30 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und ggfs. eine andere Sprache		

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)

Es kann nur eines der Statistikmodule (10-M-STAS und 09-STAT-SW) eingebracht werden.

06-BM-WAT	2011-WS	Basismodul Wissenschaftliche Arbeitstechniken		5	1						
		<i>Scientific Working Skills</i>									
06-BM-WAT-1	2011-WS	Basismodul Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Ü	3	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P1	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Scientific Working Skills</i>									
41-IK-SW1-1	2010-SS	Basismodul „Infokompetenz für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“	Ü	2	0,5		B/NB	Klausur (ca. 60 Min) oder Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca.	Deutsch		Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
		<i>Information Literacy for Students of the</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Social Sciences and Economics (Basic Level)</i>						10 Min oder ca. 5 Min und schriftlich ca. 1 DIN A4-Seite) oder Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 Aufgaben) oder Referat (ca. 20-30 Min) oder Erstellen und Vortragen einer Präsentation und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Min und ca. 5 Aufgaben) oder Referat und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10-15 Minuten und ca. 5 Aufgaben)			
10-M-STAS	2011-WS	Statistik für Studierende der Sozialwissenschaften		5	1						
		<i>Statistics for students in social sciences</i>									
10-M-STAS-1	2011-WS	Statistik für Studierende der Sozialwissenschaften	V+Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 90 - 120 Min.)	Deutsch, mit Einverständnis des/der Prüfenden auch Englisch		Übungsanmeldung zu Vorlesungsbeginn via SB@Home oder wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angegeben zu den angegebenen Anmeldefristen erforderlich. Die Übungsanmeldung wird als Willenskundgebung zur Teilnahme an der Prüfung gewertet. Wurden im Semesterverlauf die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, so
		<i>Statistics for students of social sciences</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											vollzieht der Dozent bzw. die Dozentin die Prüfungsanmeldung. Details werden zu Veranstaltungsbeginn vom Dozenten bzw. von der Dozentin bekanntgegeben.
09-STAT 1	2010-WS	Statistik 1		5	1						
		<i>Statistics 1</i>									
09-STAT-1	2008-WS	Statistik 1: Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Statistics 1: Fundamentals of Descriptive and Inferential Statistics</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
06-BT-PSS	2011-WS	Bachelor Thesis		10	1						
		<i>Bachelor Thesis</i>									
06-BT-PSS-1	2011-WS	Bachelor Thesis	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 Seiten)	Deutsch oder eine andere Sprache		Die Sprache muss zwingend mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt werden.
		<i>Bachelor Thesis</i>									

¹Die Auswahl der Teilnahmeberechtigten erfolgt per Losentscheid.

BA PSS Studien- und Prüfungsleistungen Stand 15. September 2011

Prüfungsleistungen unbenotet (Studienleistungen)

Prüfungssatz SL: Seminare und Übungen

Art der SL	Umfang der SL	
Referat	ca. 30 Min.	bestanden/nicht bestanden
Kurzreferat	max. 15 Min.	bestanden/nicht bestanden
Essay	ca. 5 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Rezension	max. 3 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben (auch in Form von case-trains)	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden
Wissenschaftliches Poster	gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Abgabe mindestens in elektronischer Form	bestanden/nicht bestanden
Protokoll	ca. 2 Seiten	bestanden/nicht bestanden
Diskussionsleitung	Übernahme der Diskussionsleitung zu einem von der Lehrperson angegebenen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung	bestanden/nicht bestanden
Übungsaufgaben	nach Bekanntgabe der Lehrperson	bestanden/nicht bestanden
Teilnahme an der Interviewerschulung und Kurzpräsentation	Kurzpräsentation ca. 20 Min.	bestanden/nicht bestanden
Teilnahme an der Interviewerschulung und Kurzpräsentation	Kurzpräsentation ca. 10 Min.	bestanden/nicht bestanden
Teilnahme an der Interviewerschulung und zwei Kurzpräsentationen	je Kurzpräsentation ca. 10 Min.	bestanden/nicht bestanden

Prüfungsleistungen benotet

Prüfungssatz P1: Seminare in Aufbau- und Ergänzungsmodulen

Art der PL	Umfang der PL	
Klausur	90 Min.	numerisch
Mündliche Einzelprüfung	30 Min.	numerisch
Hausarbeit	ca. 15 Seiten	numerisch
Portfolio Hausarbeit	Inhalte nach Angabe der Lehrperson (z.B. Abstracts, SPSS-Syntax, Essays, Wissenschaftliche Poster, Sitzungsprotokolle)	numerisch

Prüfungssatz P2: Seminare und Übungen im Rahmen von Modulen des Lehrbereichs Methoden der empirischen Sozialforschung

Art der PL	Umfang der PL	
Präsentation (Gruppenarbeit) und Übungsaufgaben	Präsentation max. 90 min und Übungsaufgaben	Benotung numerisch, Gewichtung 2:1
Präsentation (Gruppenarbeit) und Klausur	Präsentation max. 90 Min. und Klausur ca. 30 Min.	Benotung numerisch, Gewichtung 2:1
Hausarbeit und Klausur	Hausarbeit ca. 10 Seiten und Klausur ca. 30 Min.	Benotung numerisch, Gewichtung 2:1
Hausarbeit und Übungsaufgaben	Hausarbeit ca. 15 Seiten und Übungsaufgaben	Benotung numerisch, Gewichtung 2:1